



Neues aus dem Präferenzrecht

Klaus Pelz, IHK für München und
Oberbayern



- I. Neue Ursprungsregeln im Regionalen Übereinkommen
- II. Freihandelsabkommen EU - Neuseeland

Ab 1. Januar 2025 gelten im Rahmen des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzregeln (PEM-Übereinkommen) **neue Regeln.**

Euro-Med



Im Dezember 2023 haben sich alle beteiligten Staaten einigen können, das modernisierte Abkommen anzuwenden.

Ab 1. Januar 2025 gelten dann im gesamten Abkommensraum (siehe oben “Teilnehmende Länder”) nur noch die modernisierten Regeln.

Die parallele Anwendung der aktuellen (PEM1) und der modernisierten PEM-Regeln (PEM2) endet damit am 31. Dezember 2024.

Die wichtigsten Verbesserungen:

- Wegfall der Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED
- Die regionale Ursprungskumulierung wird flexibler (Einführung der „vollständigen“ Kumulierung).
- Möglichkeit der Zollrückvergütung (draw back) für die meisten Erzeugnisse trotz Präferenznachweis (Ausnahme Textilbereich Kap. 50 – 63).
- Flexiblere und einfachere Erzeugnisregeln (z.B. die Streichung kumulativer Anforderungen, niedrigere Schwellenwerte für die lokale Wertschöpfung, neue zweifache Verarbeitung für Textilien (mehr Veredelungsvorgänge verleihen die Ursprungseigenschaft), Multiple-Choice-Regel für chemische Stoffe).
- Die Toleranz (Schwellenwerte für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft) wurde von 10 % auf 15 % erhöht.
- Die Regel der unmittelbaren Beförderung wurde durch eine Nichtmanipulationsregel ersetzt.

Bisher: An Hand einer komplizierten Kumulierungsmatrix musste geprüft werden, „wer mit wem kumuliert“.

Neu: Die regionale Ursprungskumulierung wird flexibler (Einführung der „vollständigen“ Kumulierung für die meisten Erzeugnisse).

Vorteil: Vormaterialien mit Ursprung in Partnerstaaten können uneingeschränkt verwendet werden.

Bisher: Verbot der Zollrückvergütung bei Ausstellung eines Präferenznachweises (draw back-Verbot)

Neu: Möglichkeit der Zollrückvergütung (draw back) für die meisten Erzeugnisse trotz Präferenznachweis

Vorteil: Die Vorzüge eines aktiven Veredelungsverkehrs (Zollfreiheit für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft) können mit der Ausstellung eines Präferenznachweises bei der Wiederausfuhr kombiniert werden.

Bisher: Wahlrecht zwischen den „klassischen“ Ursprungsregeln und den sog. Übergangsregeln (mit Beachtung der Kumulierungsmöglichkeiten).

Neu: Flexiblere und einfachere Erzeugnisregeln (z.B. die Streichung kumulativer Anforderungen, niedrigere Schwellenwerte für die lokale Wertschöpfung, neue zweifache Verarbeitung für Textilien (mehr Veredelungsvorgänge verleihen die Ursprungseigenschaft), Multiple-Choice-Regel für chemische Stoffe.

Vorteil: mehr Spielraum bei der Erlangung der Ursprungseigenschaft, einheitliche Regelung.

JO	8469 bis 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk- Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	
----	---------------	--	---	--

8470 bis 8472

Rechenmaschinen und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen;
Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen u. ä. Maschinen, mit Rechenwerk; Registrierkassen
Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; Leser, magnetische oder optische, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten
Andere Büromaschinen

Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie das Erzeugnis und aus Position 8473 oder
Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v. H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet

Bisher: 10 % Toleranz (außer Textilbereich)

Jetzt: Die Toleranz (Schwellenwerte für Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft) wurde von 10 % auf 15 % erhöht.

Vorteil: mehr Spielraum bei der Verwendung von Drittlandsmaterial. Bei geringem Drittlandsanteil muss nicht individuell kalkuliert werden.

Bisher: Grundsatz der unmittelbaren Beförderung

Neu: Die Regel der unmittelbaren Beförderung wurde durch eine Nichtmanipulationsregel ersetzt

Vorteil: „Beweislastumkehr“ - Importeure in der EU sind nicht verpflichtet, nachzuweisen, dass sie die Bedingungen erfüllen.

Die Zollverwaltung eines EU-Mitgliedstaats kann jedoch einen solchen Nachweis verlangen, wenn sie Grund zu der Annahme hat, dass die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Bisher: Buchmäßige Trennung nur unter strengen Voraussetzungen und mit entsprechender Bewilligung

Neu: Flexiblere Regeln für die buchmäßige Trennung

Vorteil: flexiblere Lagerhaltung mit geringeren Kosten

Bisher: individuelle Kalkulation für jedes Erzeugnis oder worst-case-Prinzip

Neu: Kalkulation mit Durchschnittspreisen an Hand eines Steuerjahres(vorherige Bewilligung).

Vorteil: erheblich vereinfachte Ursprungskalkulation

Hilfe!!!! Ich muss in 6 Monaten meine Präferenzbehandlung umstellen...



NEIN!!!

Die neuen Regeln stellen allesamt eine Verbesserung gegenüber den klassischen Regeln dar.

Deshalb: wenn man die alten Regeln erfüllt, hat man grundsätzlich auch nicht gegen die neuen Regeln verstoßen.

Aber: es sollte überlegt werden, ob der Aufwand der Umsetzung sich nicht wegen möglicher Vorteile lohnt.



1. Zollabbau

- vollständiger Zollabbau für Waren mit präferenziellem Ursprung Neuseeland (NZ) bzw. EU vorgesehen.

2. Ursprungsregeln

Die Ursprungssystematik und -regeln folgen denen bisheriger(moderner) Freihandelsabkommen..

3. Ursprungsnachweise

3.1 Erklärung zum Ursprung

Erklärung zum Ursprung (EzU) ist Ursprungsnachweis (auch als Langzeiterklärung für mehrere Sendungen innerhalb des Zeitraums von maximal einem Jahr) 6.000 Euro überschreitet, dann kann die Ursprungserklärung nur durch einen REX ausgestellt werden.

3.2. Gewissheit des Einführers

Weitere Infos: <https://www.wko.at/aussenwirtschaft/handelsabkommen/eu-zealand>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!